



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich:  
LGL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
46d-G8762-2012/2-19

Telefon +49 (89) 9214-2181  
Dr. Regine Meier  
regine.meier@stmug.bayern.de

München  
21.08.2013

Amerikanische Faulbrut der Bienen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung ist für das Verstellen / Wandern von Bienenvölkern außerhalb eines Veterinärbezirks eine Bescheinigung der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) des Herkunftsorts erforderlich, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von der Amerikanischen Faulbrut (AFB) befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt.

Bienenvölker gelten nach der Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen des BMELV als frei von AFB, wenn keine klinischen Symptome oder keine Sporen des Erregers der AFB festgestellt wurden (bakteriologische Untersuchung einer Futterkranzprobe). Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

§ 5 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen in begründeten Fällen ein, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die KVB des Herkunftsorts von Bienenvölkern stimmt sich dabei mit der KVB des neuen Standorts ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm  
Ltd. Ministerialrat